

mungen dahingehend, daß die Runderneuerung Gegenstand der Planung, der Plankontrolle sowie der Leistungsbewertung der Betriebe ist.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sowie die Kontingenträger für Sonderbedarf haben gegenüber dem Volkswirtschaftsrat die Einhaltung dieser Anordnung nachzuweisen.

(3) Bedarfsträger, die nicht dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt sind, haben beim Bezug von Neureifen den Nachweis zu führen, daß sie die Bestimmungen dieser Anordnung einhalten.

§ 7

Die Betriebe und Organe werden aufgefordert, ihre betriebliche Prämienordnung dahingehend zu ändern, daß den Kollektiven für die rechtzeitige Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen (in der Mitte der gesamten Lauffläche muß die Profiltiefe mindestens 1 mm betragen) eine besondere Prämie gezahlt wird. Dazu wird folgendes empfohlen:

Für jeden in anerkannt runderneuerungsfähigem Zustande abgegebenen Reifen (im Sinne des § 2 Abs. 1) dem auf die Abgabe einflußnehmenden Kollektiv (Kraftfahrer, Traktoristen, Transportpersonal und Reparaturbrigaden) Prämien in folgender Höhe zu zahlen:

für Reifen der Größe:	6,50--20	12 DM pro Stück
bis	8,25--20	
	9,00--20	15 DM pro Stück
bis	11,00--20	
	12,00--20	20 DM pro Stück
bis	12,00--22	
Ackerschlepperfront	bis 6,00--16	6 DM pro Stück
Acker\$chlepperfront	bis 6,50--20	12 DM pro Stück
alle Ackerschlepperhinterreifen		18 DM pro Stück

§ 8

(1) Die Betriebe und Organe sind verpflichtet, sich über die Möglichkeiten der Reifen pflege bei den Reifendiensten der volkseigenen Reifenindustrie zu informieren.

(2) Die Leiter aller Betriebe und Organe sind für die sach- und fachgemäße Behandlung der Reifen aller ihrem Verantwortungsbereich unterstehenden Fahrzeuge und bereiften Arbeitsmaschinen verantwortlich. §

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1960 über die Zuführung von Lkw-Reifen zur Runderneuerung (GBl. II S. 123) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrats
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Gregor
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen.

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 24 —

Vom 26. September 1962

Auf Grund des §1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Betonstahl ist nach der Richtlinie (s. Anlage) einzusetzen.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot erteilt auf Antrag der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen. Für die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) genannten Bereiche erteilt die Ausnahmegenehmigung der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des jeweils zuständigen Organs.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind nach den Bestimmungen der §§ 12, 13 und 14 Abs. 4 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) zu stellen und zu bearbeiten. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist die Zustimmung der Prüfstelle des Projektierungsbetriebes bzw. der örtlichen Staatlichen Bauaufsicht beizufügen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abschnitte III und IV der Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen (ZBl. S. 236) und die Anweisung über die vereinfachte Umdimensionierung von Betonstahl I auf Betonstahl II (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 12/1957 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 26. September 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrats
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Markowitsch
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden